

Satzung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bitterfeld-Wolfen e.V.

§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bitterfeld-Wolfen e.V.

Die Kurzbezeichnung lautet **AWO Kreisverband Bitterfeld-Wolfen e.V.**

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- 2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des vor der Kreisgebietsneugliederung im Jahr 2007 bestehenden Landkreis Bitterfeld.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld.
- 4) Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

§2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - a) Förderung des Wohlfahrtswesens und der Wohlfahrtspflege
 - b) Unterstützung von hilfebedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - c) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - d) Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - e) Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - f) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
- 3) Die Satzungszwecke werden auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 15) festgelegten Grundwerte insbesondere verwirklicht durch:
 - a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
 - b) Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich,
 - c) Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen, Kurse, Seminare und Publikationen,
 - d) Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),

- e) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Ausschüssen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene
- g) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- h) Förderung und Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe
- i) Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der öffentlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
- j) Teilnahme an Konferenzen und Tagungen,
- k) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR, AWO International e.V.,
- l) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen,
- m) Katastrophenhilfe,
- n) Öffentlichkeitsarbeit
- o) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen,
- p) Förderung von Jugend- und jugendpolitischer Arbeit,
- q) Sozialpolitische Interessenvertretung
- r) Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten insbesondere durch Integrationsmaßnahmen durch Förderung der Selbsthilfe, Beratung, Kurse, Bildungsangebote sowie von sozialer Gruppenarbeit.

§3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, §58 AO bleibt hiervon unberührt. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Kreisverband ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen. Mitglieder des Vereins können Ortsvereine der AWO im Verbandsgebiet des Vereins sein, sowie auch natürliche Personen. Ferner können dem Verein juristische Personen als korporative Mitglieder angehören.
- 2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen verpflichtet, sofern sie nicht aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes von der Beitragspflicht in der AWO befreit sind. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Festlegungen des AWO-Bundesverbands gemäß der von der Bundeskonferenz verabschiedeten Beitragsordnung. Für korporative Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand festgelegt.
- 3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner besonderen Begründung.
- 4) Minderjährige können ab Vollendung des 7. Lebensjahres einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Minderjährigen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht jedoch erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für den Vorstand. Dies besteht erst ab Erlangung der Volljährigkeit.
- 5) Natürliche Personen sind bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres zugleich auch Mitglied des Jugendwerkes der AWO, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.
- 6) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in menschenverachtenden Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen sowie Parteien.
- 7) Wird ein Ortsverein aufgelöst, werden dessen Mitglieder als natürliche Personen zu Mitgliedern des Kreisverbandes, ohne dass es dazu eines gesonderten Aufnahmeverfahrens bedarf, es sein denn, das Mitglied widerspricht dem Übergang innerhalb von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem Kreisverband. Der Übergang ist in diesem Fall unwirksam und die Mitgliedschaft erloschen.
- 8) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein insbesondere Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Aufgaben überwiegend mit den im Verbandsstatut festgelegten übereinstimmen und die gemeinnützig oder mildtätig sind oder an denen AWO Körperschaften zu mehr als 50% beteiligt sind, wenn deren Tätigkeit sich auf Landkreisebene erstreckt.

Als korporative Mitglieder können sich dem Verein nach Zustimmung des Landesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt.

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der AWO.

Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand vorbehaltlich der Zustimmung der nächst höheren Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedbeitrages auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden.

- 9) Korporative Mitglieder sind nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen sowie nach Maßgabe folgender Bestimmungen zur Führung des Namens und der Kennzeichen der AWO berechtigt:
 - a) Gemeinnützige AWO Körperschaften dürfen Namen und das Logo im Namen verwenden, soweit die Stimmenanteile zu mehr als 50% von der AWO getragen werden.
 - b) Körperschaften mit AWO-Minderheitsbeteiligung dürfen Namen und Logo nur hintergründig als Hinweis auf die Gesellschafterstellung verwenden (z.B. Fußzeile Briefbogen).
 - c) Korporative Vereine und Stiftungen dürfen Namen und Logo im Namen verwenden, soweit ein durch Korporationsvertrag oder Satzung sichergestellter Einfluss der AWO einer Mehrheitsbeteiligung entspricht. Dies ist auf Anfrage dem AWO Bundesverband durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Soweit demnach keine Berechtigung zur Verwendung des AWO Logos im Namen vorliegt, kommt eine etwaige zulässige Verwendung nur als Hinweis auf die korporative Mitgliedschaft in Betracht. Die im Verbandsstatut verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.

- 10) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt bzw. Kündigung;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein;
- c) bei natürlichen Personen mit dem Tod;
- d) bei Ortsvereinen oder anderen juristischen Personen durch Auflösung oder durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

- 11) Für den Austritt gilt eine Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand zu erklären.

Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

- 12) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch das Vereinsgericht gemäß § 15 dieser Satzung. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zur endgültigen Entscheidung des Vereinsgerichts durch Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder das Ruhen der Vereinsmitgliedschaft anordnen und das Ausschlussverfahren durch das Vereinsgericht einleiten. Der Beschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben und wird mit Zugang wirksam.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, bei groben Verstößen gegen das Verbandstatut, das Grundsatzprogramm, den AWO-Governance-Kodex, die Satzung oder die Richtlinien der AWO oder bei Verzug mit der Beitragszahlung in Höhe des Jahresbeitrages.

- 13) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, den Namen und das Kennzeichen der AWO zu führen. Ein etwa neu gewählter Name oder Kennzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Kennzeichen deutlich unterscheiden. Es darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Kennzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Kreiskonferenz
- b) Der Kreisvorstand
- c) Der Kreisausschuss

§ 6 Kreiskonferenz

- 1) Die Kreiskonferenz ist als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) Den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
- b) Den Delegierten, die in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt werden. Die Anzahl der auf die Ortsvereine entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine vom Kreisvorstand auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. In die Berechnung der Delegiertenzahlen sind auch diejenigen zu berücksichtigen, die aufgrund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein. Der Stichtag für den Mitgliederstand gemäß ZMAV (Zentrale Mitglieder- und Adressverwaltung) ist durch den Vorstand des Kreisverbandes zu bestimmen.
- c) den Delegierten, die in Wahlversammlungen gewählt wurden: Mitglieder, die keinem Ortsverein/Stadtverband angehören, werden durch den Vorstand des Kreisverbandes zur Wahl ihrer Vertreter*innen für die Kreiskonferenz und den Kreisausschuss in Wahlversammlungen eingeladen. Die Anzahl der auf die natürlichen Mitglieder entfallenden Delegierten wird vom Kreisvorstand auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge festgesetzt. Erfasst werden alle Mitglieder, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder von der Beitragspflicht auf Grund eines auf der Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes befreit sind sowie bei Familienmitgliedschaften auch die darin einbezogenen Familienmitglieder. Der Stichtag für den Mitgliederstand gemäß ZMAV (Zentrale Mitglieder- und Adressverwaltung) ist durch den Vorstand des Kreisverbandes zu

bestimmen. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40% vertreten sein. Der Vorstand lädt bei Bedarf, mindestens aber alle vier Jahre einmal, schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung alle dem Kreisverband angehörenden natürlichen Personen zu Wahlversammlungen ein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für die Wahlversammlung, die vom Vorstand erlassen wird.

- d) Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Näheres regelt eine Wahlordnung.

- 2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonzferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Maßgebend für die Fristwahrung ist der Zugang bei den Mitgliedern der Kreiskonferenz.

Auf Antrag der übergeordneten Verbandsgliederung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Ortsvereine, ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- 3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei RevisorInnen und die Delegierten zur Landeskonzferenz. Der jeweilige Kreisvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40% Prozent vertreten sein, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten/innen vorhanden ist. Der jeweilige Kreisvorstand und Revisor*innen bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Amtszeit der Delegierten endet grundsätzlich mit der Beendigung der ihrer Wahl nachfolgenden Landeskonzferenz. Sie bleiben jedoch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Mitgliedervollversammlung neue Delegierte zur Landeskonzferenz wählt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 4) Folgende Unvereinbarkeiten führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
- Vorstandsfunktionen, wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannte Gliederung der AWO mehrheitlich beteiligt ist, besteht,
 - Revisor*innenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-Geschäftsführungsfunktionen ausgeübt werden oder wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand.
 - Revisor*innenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands- bzw. Präsidiumsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht bzw. bestand,

- Revisor*innenfunktion, wenn auf der gleichen oder untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder in den letzten vier Jahren eine Geschäftsbeziehung, Werk- oder Dienstverträge bestehen bzw. bestanden haben,
- Delegiertenfunktionen, wenn auf derselben oder übergeordneten Gliederung sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

Die Befreiung der Mitglieder des Vorstandes oder von besonderen Vertretern vom Verbot des Selbstkontrahierens gem. §181 BGB ist nicht zulässig.

- 5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- 6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der /dem Versammlungsleiter und einem Mitglied des Kreisvorstandes zu unterzeichnen.
- 7) Die Kreiskonferenz kann in Form einer Präsenzveranstaltung oder auch als Online-Kreiskonferenz stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Veranstaltung). In der Einladung ist auf die Form der Abhaltung der Kreiskonferenz hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten § 6 Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten anzugeben sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten.
- 8) Beschlüsse der Kreiskonferenz können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlauf- oder Sternverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder im Sinne des § 6 Abs. 1 beteiligt werden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mind. die Hälfte der beteiligten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vereinsvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er besteht aus:
 - Der/dem Vorsitzenden,
 - 2 Stellvertreter/-innen,
 - bis zu 4 Beisitzer/-innen,

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Dies gilt nicht, sofern der § 26 BGB Vorstand durch das Ausscheiden handlungsunfähig wird.

Die Tätigkeit im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt festgelegte Grenze nicht überschreiten. Die Rechtsfolgen des § 31 a BGB gelten auch in diesem Fall.

- 2) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/-innen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam (Vorsitzender und Stellvertreter oder 2 Stellvertreter). Im Innenverhältnis werden die Vertretung sowie die vorstandinternen Zustimmungsvorbehalte durch die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt.
- 3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 6) Beschlussfassungen des Kreisvorstandes oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlaufverfahren oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Kreisvorstandes dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).
- 7) Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzende/n – im Verhinderungsfall eine/n ihrer/seiner Stellvertreter/in. Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Kreisvorstandsmitglieder innerhalb der vom Vorstand festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall bei ihrer/m/seiner/m Stellvertreter/in – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift der nächsten Sitzung mit aufzunehmen.
- 8) Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt §7 Abs. 3 bis 5 mit der Maßgabe, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.
- 9) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besonderer Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der

wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.

Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung des/der hauptamtlichen Geschäftsführer*in und vor Abschluss ihres/seines Arbeitsvertrages ist der Landesverbandes anzuhören.

- 10) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 11) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
- 12) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- 13) Der Vorstand entscheidet über Richtlinien zur Erstattung von Aufwendungen oder deren Auszahlung im Einzelfall.

§ 8 Kreisausschuss

- 1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 - Dem Kreisvorstand
 - Den Vorsitzenden der Ortsvereine
 - der/dem in der Wahlversammlung gewählten Vertreter/in der natürlichen Mitglieder des Kreisverbandes
 - Den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen des Kreisausschusses auf die korporativen Mitglieder entfallen darf und diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses sind. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 2) Der Kreisausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Ortsvereine oder der natürlichen Mitglieder des Kreisverbandes mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- 4) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Kreisvorstandsmitgliedes,

- eines /r Revisor/s/in
ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- 5) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anderes vorgeben.
- 6) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der Versammlungsleitung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7) Beschlussfassungen des Kreisausschusses oder die Beteiligung an einer solchen Beschlussfassung kann auch schriftlich, per E-Mail, fernmündlich, mündlich (Umlauf- oder Sternverfahren) oder im Rahmen einer Online-Konferenz (Online-Verfahren) erfolgen, wenn kein Mitglied des Kreisausschusses dem widerspricht. Die Stimmabgabe bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Verfahren).
- 8) Der Aufruf zur Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes – im Verhinderungsfall eine/einen ihrer/seiner Stellvertreter/in.
- 9) Im Falle einer solchen Beschlussfassung müssen die Stimmabgaben der Mehrheit der Kreisausschussmitglieder innerhalb der vom Vorstand festgesetzten angemessenen Rücklauffrist bei der/dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall bei ihrem/seinem Stellvertreter vorliegen.
- 10) Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung im Umlauf- oder Sternverfahren und die Beteiligung daran sind sämtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses bekanntzugeben und durch ein Beschlussprotokoll zu protokollieren.
- 11) Im Falle der Beschlussfassung im Online-Verfahren gilt, dass nach diesem Verfahren beteiligte Mitglieder als anwesend gelten und in der Ladung zusätzlich die Zugangsdaten zu dem Online-Konferenzraum anzugeben sind.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- 1) Mandatsträger der Kreiskonferenz sowie Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- 2) Eine Mandatsträger*in kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn er*sie hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihm*ihr selbst, seinem*r bzw. *ihrem*r Ehegatten*in, seinem*r Lebenspartners*in (auch wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft innerhalb des letzten Jahres vor Beratung und Beschlussfassung aufgelöst wurde), ihren*seinen Großeltern, Eltern, Kindern, Enkelkindern sowie (Halb-)Geschwistern (jeweils auch des*der Ehegatten*in/des*der Lebenspartners*in), Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mitleben oder innerhalb des letzten Jahres mitlebten oder einer juristischen Person in der die*der Mandatsträger*in oder eine der vorgenannten Personen, Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans (gilt nicht für Mitglieder, die

dem Organ als Vertreter*in einer AWO Körperschaft angehören), einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Zur Bestimmung der nahestehenden Personen gilt im Übrigen der vollständige § 138 InsO in der jeweils gültigen Fassung. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

- 3) Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

§ 10 Rechnungswesen

- 1) Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- 2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- 3) Im Übrigen sind die Organmitglieder verpflichtet, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- 4) Der Kreisverband ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt unter Maßgabe der Ziffer 7 Abs. 2a AWO Verbandsstatut sowie der auf dieser Grundlage beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 11 Verbandsstatut und Beschlüsse der Bundeskonferenz/des

Bundesausschusses

- 1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig, ist Bestandteil dieser Satzung und wird dieser angehängt. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht. Die Mitglieder aller Organe des Kreisverbandes sind verpflichtet, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen. Der Verein erkennt das Verbandsstatut und den AWO Governance Kodex als verbindlich an.

- 2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- 3) Die Beschlüsse der AWO Bundeskonferenz und des AWO Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind für die Gremien des Kreisverbandes verbindlich.

§ 12 Aufsichtsrecht

- 1) Der Verein erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen und Stiftungen auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordneten Verbandsgliederungen nach dem AWO-Verbandsstatut (eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 29346), insbesondere gemäß Ziffer 9 an. Dies umfasst insbesondere die darin geregelten Vorlage-, Informations-, Anhörungs- und Zustimmungspflichten. Der aufsichtsberechtigten Gliederung, dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., steht ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht über und in die Angelegenheiten, Bücher und Schriften des Vereins und der von ihm beherrschten Körperschaften zu. Der Verein stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Verein beherrschenden Einfluss hat, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- 2) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- 3) Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.
- 4) Die aufsichtsberechtigte Gliederung ist zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen berechtigt.

§ 13 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Kreiskonferenz, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten bei der Beschlussfassung anwesend ist. Dieser bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Delegierten. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 2) Ist in der Kreiskonferenz weniger als die Hälfte der Delegierten vertreten, ist eine neue Kreiskonferenz auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage nach dem ursprünglichen Termin liegen muss. Die zweite Kreiskonferenz beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

- 3) Die Beschlussfassung zur Auflösung bedarf der Zustimmung des AWO Landesverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 5) Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. ist der Verein aufgelöst.

§ 14 Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und die Richtlinien des Bundesverbandes sowie gegen Beschlüsse der Kreiskonferenz und des Vorstandes werden die Regelungen zu den Ordnungsmaßnahmen und –verfahren des Verbandsstatuts Ziffer 11 sowie die von der Bundeskonferenz beschlossene Schiedsordnung angewandt.

§ 15 Schiedsgericht

- 1) Es besteht ein Vereinsgericht nach § 10 des Verbandsstatuts. Das Schiedsverfahren gilt für alle Mitglieder der AWO. Für den Fall des Ausscheidens aus dem Verein bleibt das Schiedsverfahren für alle Rechtsverhältnisse verbindlich, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.
- 2) Die Schiedsgerichte entscheiden nach Maßgabe der 2014 von der AWO Sonderkonferenz beschlossenen Schiedsordnung, zuletzt geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021, die dieser Satzung als Anlage beigelegt ist, über alle vereinsinternen Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Eintragung dieser Satzung, beschlossen in der Kreiskonferenz am 14.06.2025 in Bitterfeld in das Vereinsregister, tritt die Satzung vom 10.04.1991
Zuletzt geändert am 04.11.2015 in Bitterfeld außer Kraft.

Anlage

Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Sonderkonferenz 2023 in Schkeuditz/Leipzig

Schiedsordnung der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Sonderkonferenz 2014, zuletzt geändert durch die digitale Bundeskonferenz 2021.

Bitterfeld, 14.06.2025



Jan Kiese

Vorsitzende